

Aenderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 53^a

Gebühren

¹ Kanton und Gemeinden können Gebühren erheben für die Erteilung von Bewilligungen, die Vornahme von Prüfungen und Kontrollen sowie für die Erbringung von besonderen Dienstleistungen.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 6 Aufhebung des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus

Die Vorlage im Ueberblick

Auf Bundesebene wird per Ende 2005 das bisherige Förderprogramm für preisgünstigen Wohnraum durch ein neues abgelöst, und den Kantonen werden nur noch Kontrollaufgaben im Vollzug zukommen. Die Aufhebung des kantonalen Gesetzes bringt keine grundsätzlich andere Ausrichtung, sondern sie nimmt als Sparmassnahme Aenderungen lediglich vorweg. Die Einsparungen des Kantons belaufen sich auf rund 140'000 Franken, diejenigen der Gemeinden auf 35'000 Franken jährlich. Nachdem die Beiträge in den letzten Jahren nur noch in wenigen Fällen für die Gesuchstellenden substantielle Bedeutung hatten, erachtet der Landrat die vorzeitige Aufhebung des Gesetzes als gerechtfertigt.

1. Zur Aufhebung des Gesetzes

Seit 1970 bildet das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten die gesetzliche Grundlage für die Wohnbausanierung. Der Bund unterstützt die Massnahmen der Kantone zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten. Die Finanzhilfe wird gewährt für Arbeiten, die der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse für Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen dienen. Die im Bundesgesetz verankerte Befristung der Finanzhilfen wurde im Oktober 1990 bis Ende 2000 und im Dezember 2000 bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. Artikel 7 des Bundesgesetzes setzt für die Auslösung eines Bundesbeitrages eine Leistung des Kantons voraus. Die kantonsspezifischen Bestimmungen sind im Gesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus geregelt. Um Bundesleistungen weiterhin auslösen zu können, änderte der Landrat das kantonale Gesetz am 11. Dezember 2002 so, dass Zusicherungen bis längstens 31. Dezember 2005 erteilt werden können.

Pro Jahr werden vom Bund 175'000 Franken, vom Kanton 140'000 Franken und von den Gemeinden 35'000 Franken ausbezahlt. Der administrative Aufwand für den Kanton beträgt rund 30'000 Franken.

Der Bundesrat setzte per 1. Oktober 2003 das neue Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz) in Kraft, welches dasjenige über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ablöst. Infolge der knappen Mittel zahlt der Bund keine direkten Förderbeiträge an Private mehr aus; er beschränkt sich auf die indirekte Hilfestellung bei gemeinnützigem Wohnungsbau wie Rückbürgschaften oder zinslose oder zinsgünstige Darlehen an Dachorganisationen.

Die Ablösung des entsprechenden Bundesgesetzes zeigt die nur noch beschränkte Gültigkeit dieses Förderprogrammes auf. Ferner hatten die Beiträge in den vergangenen Jahren nur noch für wenige Gesuchstellende substantielle Bedeutung. Die Aufhebung des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus soll rückwirkend auf den 1. Januar 2004 erfolgen.

2. Bestehende Verpflichtungen, Vollzug

Die bis Ende Juni 2003 eingegangenen Verpflichtungen belaufen sich für den Kanton auf 140'000 Franken. Sie sind im Voranschlag 2004 eingestellt. Bis 31. Dezember 2003 eingegangene Gesuche werden noch bearbeitet und so weit möglich mit Rückzahlungen finanziert. Voraussetzung ist allerdings, dass der Bund die erforderlichen Mittel bereitstellt. Gesuche, welche nach dem 1. Januar 2004 eingehen, werden nach dem Aufhebungsentscheid der Landsgemeinde abschlägig beantwortet. Die Gesuchstellenden wurden schriftlich orientiert.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Aufhebung des Gesetzes blieb im Landrat unangefochten; der Landrat befürwortet sie einhellig.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Aufhebung des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus zuzustimmen:

Aufhebung des Gesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

1. Das Gesetz vom 7. Mai 1972 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Kanton Glarus wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung erfolgt rückwirkend auf den 1. Januar 2004.
3. Die bis 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen sind über das Budget bzw. über eingehende Rückzahlungen zu finanzieren.

§ 7 Aenderung des Gesetzes über Schule und Bildung

(Aufheben Unentgeltlichkeit des nachobligatorischen Schulangebots; Verzicht auf Beiträge an die Zahnbehandlungskosten; Aufheben Bestimmungen über familienergänzende Betreuungsangebote)

Die Vorlage im Ueberblick

Sparmassnahmen sind auch im Bildungsbereich zu prüfen und umzusetzen. Die Aenderung des Bildungsgesetzes hebt die Unentgeltlichkeit für das nachobligatorische Schulangebot auf (Art. 11 und 11^a), verzichtet auf Kantonsbeiträge an Zahnbehandlungskosten (Art. 52) und streicht die Bestimmungen betreffend der familienergänzenden Betreuungsangebote, um diese Aufgabe wieder vollständig den Gemeinden zu übertragen (Art. 54, 111 Abs. 1 Bst. c). Das Verbesserungspotenzial beträgt rund 450'000 Franken.

Ein gutes, zeitgemässes Schulangebot ist für die Entwicklung unseres Kantons wesentlich. Das Angebot muss aber nicht bis zum letzten nachobligatorischen Schultag unentgeltlich sein, wobei die Schulgelder nicht vom Besuch eines Angebotes abhalten dürfen. Die Höhe des Schulgeldes hat verkraftbar zu sein. Es ist eine Grössenordnung von 500 Franken pro Semester vorgesehen; für Lernende in bescheidenen Verhältnissen sind Teilerlass- oder Erlassmöglichkeiten in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen. Betroffen von der Belastung werden die 250 bis 300 Lernenden des zehnten Schuljahres, der Diplommittelschule und der vierten bis sechsten Klasse des Gymnasiums sein. – Die Unentgeltlichkeit soll per 1. August 2005 aufgehoben werden. Der Mehrertrag ab 2005 ergibt etwa 290'000 Franken.

Präventionsmassnahmen und gesundheitliche Ueberwachung der Lernenden sind wichtig. Zahnbehandlungen jedoch sind in die Eigenverantwortung oder in die Verantwortung der Erziehungsberechtigten zurück zu übertragen. – Die Einsparung beläuft sich auf jährlich 60'000 Franken.